

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Mit der bestandenen Abschlussprüfung nach der 12. Klasse erwerben Sie den **schulischen Teil der Fachhochschulreife**. Um an einer Fachhochschule studieren zu können, benötigen Sie die **volle Fachhochschulreife**, die einen **fachpraktischen Teil** voraussetzt. Dieser kann erworben werden:

- durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht
- durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit
- durch ein einschlägiges, d. h. fachrichtungsbezogenes, Praktikum von 24 Wochen

Für den berufsbezogenen praktischen Anteil im Bildungsgang werden Ihnen automatisch 4 Wochen Praktikumsanteil angerechnet. Dazu kommt noch das zweiwöchige Pflichtpraktikum in der Unterstufe. Somit benötigen Sie nur einen Umfang von 18 Wochen Betriebspraktika. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die 11. Klasse wiederholen mussten und somit zweimal ein 2-wöchiges Praktikum absolviert haben, benötigen nur 16 Wochen Betriebspraktika.

➤ **Wann kann das Praktikum gemacht werden?**

Die verbleibenden 18 Wochen Betriebspraktika können vor Beginn des Bildungsganges, während der Ferien oder auch nach der bestandenen Abschlussprüfung liegen. Allerdings können Praktika, die Sie vor Beginn des Bildungsganges absolvieren, nur anerkannt werden, wenn Sie sich bei uns für den Bildungsgang angemeldet und eine Aufnahmebestätigung erhalten haben.

Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.

Betriebspraktika, die Sie nach dem erfolgreich absolvierten Bildungsgang ableisten, müssen einen engen zeitlichen Bezug zum Schulbesuch aufweisen. Somit scheidet in der Regel Praktika, die mehr als 2 Jahre nach dem Abschluss begonnen werden, für eine Anerkennung aus.

Sie sind in der zeitlichen Gestaltung der Betriebspraktika flexibel. Die 18 Wochen Praktika können in verschiedenen Betrieben oder Behörden absolviert werden. Bitte bedenken Sie jedoch, dass das Praktikum immer **mindestens 2 volle Wochen** mit der üblichen wöchentlichen Tarifarbeitszeit umfassen muss.

Teilpraktika mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtdauer verlängert sich entsprechend. Beispiel: Sie machen in den Sommerferien ein mindestens vierwöchiges Praktikum halbtags. Dann werden Ihnen 2 Wochen (die Mindestpraktikumsdauer) angerechnet.

Schülerjobs, die z.B. nachmittags nach der Schule oder am Wochenende ausgeübt werden, können nicht als Praktikum anerkannt werden.

➤ **Wo kann ein Betriebspraktikum gemacht werden?**

Das Praktikum soll in Betrieben, Einrichtungen und Behörden absolviert werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden können. Als geeignet gelten:

- Anerkannte Ausbildungsbetriebe bzw. Betriebe, die zur Ausbildung berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden

➤ **Welches sind die Inhalte des Betriebspraktikums?**

Sie sollen in Betrieben Einblick in die wirtschaftliche Realität bekommen. Deshalb sollen Sie in Betrieben bei wichtigen Aufgaben kennen lernen:

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen / Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und –kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher, betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten / Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling / Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z.B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

➤ **Wie werden die Praktika bescheinigt?**

Die Praktika werden von den jeweiligen Betrieben bescheinigt. In diesen Bescheinigungen ist die Angabe von Fehlzeiten während des Praktikums notwendig. Unter Umständen verlängert sich dadurch das jeweilige Praktikum.

Sie können sich das Formular für die Bescheinigung unter diesem Link [bigainfo_flyer_Praktikumsbescheinigung2.pdf](#) ausdrucken.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Teilpraktikum ein neues Formular auszufüllen ist.

Zusätzlich zu den Bescheinigungen durch den Betrieb / die Betriebe benötigen Sie einen Praktikumsnachweis, in dem Sie für jede Woche stichpunktartig handschriftlich notieren, was Sie an den einzelnen Tagen gemacht haben. Der wöchentliche Nachweis muss vom Betrieb oder der Fachkraft, die Sie anleitet, unterzeichnet und mit einem Firmenstempel versehen werden.

Sie finden entsprechende Vordrucke für Praktikumsnachweise im Internet, können aber auch im Fachhandel z.B. den Ausbildungsnachweis 5080 erwerben, der sehr übersichtlich gestaltet ist. Des Weiteren können Sie sich auch selbst Praktikumsnachweise (DIN-4 Format) gestalten und in einem Schnellhefter abheften.

➤ **Wie erfolgt die Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife?**

Die Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife erfolgt durch das Berufskolleg Halle.

Sie sammeln die Praktikumsbescheinigungen des Betriebs / der Betriebe und stellen die Praktikumsnachweise zusammen. Sobald Sie 18 Wochen Betriebspraktika absolviert haben, gehen Sie mit dem Originalzeugnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife und den benötigten Praktikumsnachweisen und Bescheinigungen zum Schulbüro. Dort werden die Unterlagen und die Einschlägigkeit des Praktikums überprüft und die entsprechende Bescheinigung für die volle Fachhochschulreife ausgestellt, was ca. 1 Woche dauert.

➤ **Was muss sonst noch beachtet werden?**

Das Berufskolleg Halle vermittelt keine Praktikumsplätze. Wir beraten Sie jedoch gern.

Bei Betriebspraktika, die unmittelbar vor oder nach dem Bildungsgang oder auch während der Schulferien absolviert werden, gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Der Abschluss eines Praktikantenvertrags wird empfohlen. Eine Vergütung steht dem Praktikumszweck nicht entgegen.

Viel Erfolg für Ihre Schulzeit und das Praktikum!

Brigitte Salagaray y Linares

Bildungsgangleiterin

Halle (Westf.)

(Stand: April 2018)